GEMEINDE WINHÖRING
BEBAUUNGSPLANNR.14 - WINHÖRINGER FELD -

Die Gemeinde Winhöring erläßt aufgrund

- der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 02.07.1982
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern vom 31.05.1978
- der Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung)

für das Plangebiet "Winhöringer Feld" diesen Bebauungsplan als Satzung.

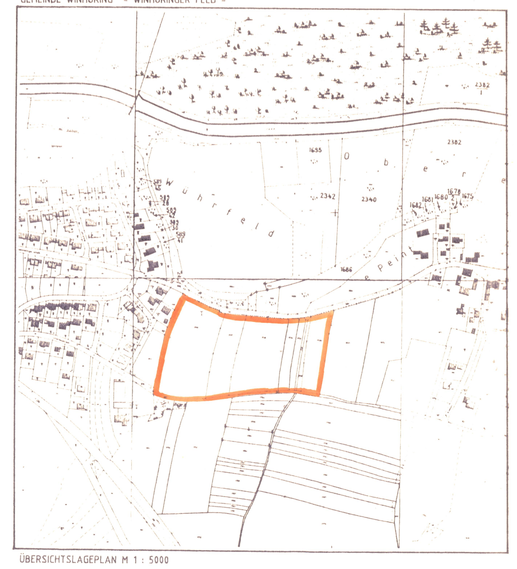

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1 : 5000

11. Festsetzungen durch Text

1. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine max. Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine max. Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6 zulässig, wobei sich nicht aufgrund der überbaubaren Flächen eine geringere Nutzung ergibt.

Auf allen Grundstücken ist die offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO im Rahmen des § 23 Abs. 5 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Wohngebäude und Garagen darf nicht mehr als 25 cm über OK Straße liegen.

Die Erschließungsstraßen haben sich dem natürlichen Gelände anzupassen.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.

4. Garagen und Stellplätze

Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Garagen in Kellergeschossen sind unzulässig.

Der Stauraum zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie muß mind. 5 m betragen und kann als Stellplatz genutzt werden. Er darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingezäunt werden und ist in der Breite max. auf die Garagenbreite begrenzt.

Die Stellplatzbefestigung ist wahlweise auf die Materialien Humus oder rasengefugtes Natur- oder Betonsteinpflaster, Rasengittersteine, in wassergebundener Bauweise als Kiesflächen oder als Schotterrasen begrenzt.

Stellplätze bei einandergrenzenden Garagen sind durch private Grünflächen zu gliedern.

5. Gebäudefestsetzungen

5.1 Dächer

Dachform: Satteldächer, Walmdächer sowie Krüppelwalmdächer sind zugelassen. Die Dachform von Garagen oder Nebengebäuden ist der Dachform des Hauptgebäudes anzupassen.

Satteldächer mit zusammengebauten Garagen, auch wenn sie versetzt sind, sind in Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung einheitlich zu gestalten.

Dachneigung: wird mit 28 ° bis 32 ° festgesetzt.

Dachvorsprung: Traufe: bis 100 cm.

Dachvorsprung Ortgang: bis 80 cm, im Bereich giebelseitig angeordneter Balkone max. 1,30 m.

Dacheinschnitte: Negativgauben sind unzulässig.

Dachgauben: Dachgauben sind nur bei Gebäuden mit 1g und einer Dachneigung von 32 ° möglich.

Die Ansichtsfläche der Gauben darf 1,50 m² nicht überschreiten.

Es sind nur stehende Fenster und Gaubenformate zulässig.

Die Gauben dürfen zum Ortgang einen Mindestabstand von 2,00 m nicht unterschreiten.

Je Dachflächenseite max. 3 Dachgauben.

Die Dachgauben sind vordachlos mit Satteldach (keine Schleppgauben) auszubilden.

Dachflächenfenster sind nur bis zu einer Größe von 1,00 m² Glasfläche zulässig und nicht neben einer Gaube anzuordnen.

Dachdeckung: Für die Eindeckung sind nur naturrote Tonziegel bzw. Betondachsteine zugelassen.

Die Deckung bei zusammengebauten Haupt- und Nebengebäuden muß gleich sein.

Für Anbauten innerhalb der Baugrenzen sind auch Glasdächer möglich.

Solaranlagen (Sonnenkollektoren) sind zulässig, wenn sie in Einklang mit der Dachfläche stehen.

Zelt- oder Walmdach (Änderung v. 18.02.2000)

5.2 Gebäudegestaltung

Form: Die Baukörper der Hauptgebäude sind eindeutig rechteckig auszubilden.*

Das Verhältnis darf 7 : 5 nicht unterschreiten.

Der First muß über die Längsseite verlaufen.

Senkrecht zur Hauptfirstrichtung liegende Quergiebel sind möglich, dürfen aber 4/10 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Material: Die Gebäude sind in verputztem Mauerwerk auszuführen.

Senkrechte Holzverkleidungen sind möglich, Glasbausteine nicht zulässig.

Die Gauben dürfen zum Ortgang einen Mindestabstand von 2,00 m nicht unterschreiten.

Je Dachflächenseite max. 3 Dachgauben.

Die Dachgauben sind vordachlos mit Satteldach (keine Schleppgauben) auszubilden.

Dachflächenfenster sind nur bis zu einer Größe von 1,00 m² Glasfläche zulässig und nicht neben einer Gaube anzuordnen.

Dachdeckung: Für die Eindeckung sind nur naturrote Tonziegel bzw. Betondachsteine zugelassen.

Die Deckung bei zusammengebauten Haupt- und Nebengebäuden muß gleich sein.

Für Anbauten innerhalb der Baugrenzen sind auch Glasdächer möglich.

Solaranlagen (Sonnenkollektoren) sind zulässig, wenn sie in Einklang mit der Dachfläche stehen.

*Bei einem Gebäude mit Zeltdach ist eine quadratische Ausbildung des Zeltdaches zulässig (Änderung v. 18.02.00)

6. Einfriedung

Straßeneinfriedung: Grüne Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung, Staketen- oder Ilanichelzäune vor Sockeln durchlaufend (keine Betonsockel), max. 1,00 m hoch, *)

Seitliche und rückwärtige Einfriedung: wie Straßeneinfriedung.

Türe und Tore: sind in Form, Material und Größe der Einfriedung anzupassen.

Abfallbehälter: Massive Pfeiler sind nicht zulässig.

Können in den Zaun integriert werden, wenn sie in Form, Material und Größe den vorhergehenden Anforderungen nicht widersprechen.

7. Sichtdreiecke: Werden Sichtdreiecke festgesetzt, sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm unzulässig.

Bäume sind zugelassen, wenn das Lichtraumprofil beachtet wird (Kronenansatz 2,50 m oder entsprechender Abstand vom Straßenrand) und durch zu große Pflanzdichte keine Sichtbehinderung erfolgt.

8. Denkmalschutz: Bei Bodenfunden wird auf die Anzeigepflicht hingewiesen.

(Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

9. Entwässerung: Dachflächen- und Oberflächenwasser sind auf dem Grundstück in den Untergrund abzuleiten (Sickergruben).

10. Grünordnerische Festsetzungen: Die grünordnerischen Festsetzungen wurden von Landschaftsarchitekten Wolfgang Erl, Hauptstraße 31, 8260 Töging a.Inn Telefon 08631/95185 und 91329 festgesetzt.

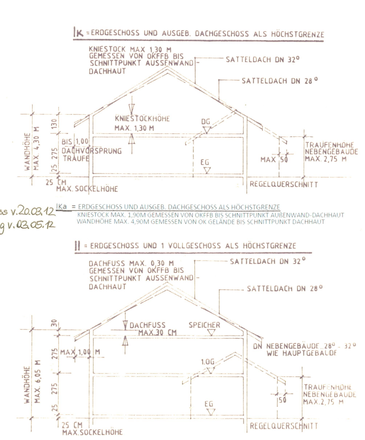

Änderung Satzungsbeschluss v. 20.03.92 Bekanntmachung v. 03.05.92

Gebäudequerschnitt

Bodenarbeiten

Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18 915).

Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

10.2. Pflanzgebote

10.2.1. Pflanzenauswahl

Die Pflanzenauswahl für Baum- und Strauchbepflanzungen ist nachfolgenden Bestimmungen und den Pflanzenlisten zu entnehmen.

10.2.2. Pflanzdichte und Qualität

Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen (DIN 18 916).

Nachfolgend ausgeführte Mengen und Größen sind Mindestangaben.

10.2.3. Pflanzmaßnahmen im privaten Gartenbereich

10.2.3.1. Die Anzahl der Baumpflanzungen pro Grundstück richtet sich nach der unbebauten Gartenfläche.

Grundstücks	Fläche ist	Laubbaum als Hochstamm oder Stammbusch
bis 300 m²		1 x v. STU 12/14
über 300 m²		2 x v. STU 12/14 zu pflanzen, pro gartenteilneinheit mindestens 2 Bäume, jeweils einer im Straßenraum (Vorgarten) und einer im rückwärtigen Gartenteil.

Obstbäume als Hochstamm oder Halbstamm gepflanzt werden.

Auf die Freihaltung der Straßenbeleuchtung ist zu achten.

10.2.3.2. Wenn das private Grün mit geschnittenen Hecken eingefaßt wird, dürfen nur laubwerfende Arten (keine Nadelgehölze) verwendet werden.

Mindestgröße 2 x v. 60 / 80-100.

Beispiel:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ligustrum vulgare	Liguster
Berberis thunbergii	Berberitze
Cornus mas	Kornelkirsche

10.2.3.3. Entlang der Unterfeldstraße hat auf einer Breite von 5 m eine mindestens 3-reihige Anpflanzung mit heimischen Sträuchern auf privatem Grund zu erfolgen (Liste I.a. Anhang).

Zusätzlich zur Liste dürfen hagebuttentragende Strauchrosen und Syringa vulgaris - Flieder gepflanzt werden.

Pflanzabstand in der Reihe 1,20 m, Reihen versetzt zueinander.

In die Pflanzung dürfen heimische Bäume oder Obstbäume einbezogen werden.

10.2.3.4. Bei Gehölzpflanzungen im privaten Gartenbereich sind die Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken zu beachten (BGB - Nachbarrecht):

Gehölze bis 2 m Höhe	: 0,50 m zur Grenze
Gehölze über 2 m Höhe alle Bäume	: 2,00 m zur Grenze

Diese Regelung gilt nicht für die öffentlichen, Straßenseitigen Bereiche (Vorgarten).

10.2.4. Einfriedungen in privaten Gartenbereich

Es wird empfohlen, die Umzäunung zur Straße bzw. zum Fußweg in einem Abstand von 1,00 m zu errichten, sofern die Grundstücke nicht unmittelbar an öffentliches Grün anschließen.

Dieser Streifen ist dann mit Grassamen anzusäen oder mit bodendeckenden Gehölzen bzw. krautigen Pflanzen (Stauden) zu begrünen.

Eintlang der Unterfeldstraße wird empfohlen, den Zaun von der Gehsteighinterkante 2,50 m zurückzusetzen.

Die im Plan gekennzeichneten Grundstückseinfahrten sind als zur Verkehrsfläche hin nicht eingezäunte Stellplätze auszubilden. Sie sind in der Größe der befestigten Fläche auf ein Minimum zu begrenzen, mussen mindestens 5,00 m tief sein, und durfen maximal der Garagenbreite entsprechen.
Sickerfähige Belage (wassergebundene Decke, Belag mit Rasenanteil) sind zu bevorzugen.

10.2.5. Erweiterung des Kinderspielplatzes in westlichen Geltungsbereich

Der vorhandene Erdwall ist in ähnlicher Weise entlang der künftigen Bebauung fortzuführen: Höhe in südlichen Bereich 5,00 m, nach NORDEN in der Höhe bis 2,50 m verlaufend.

Die innere Böschung ist mit Grassaaten einzusäen, die der Bebauung zugewandte Seite mit nicht giftigen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

mögl. Sträucher : Buddleia davidii - Sommerflieder
Cornus - Arten - Hartriegel, Kornelkirsche (C.alba, C.mas, C.sanguinea, C.stolonifera)
Corylus avellana - Haselnuß
Prunus spinosa - Schlehe
Salix caprea - Salweide
Spiraea - Arten - Spierstrauch (Sp.arguta, Sp. x vanhouttei)
Syringa vulgaris - Flieder
Strauchrosen (Hagebutten)

Die Strauchrosen und die Schlehen sind nicht direkt auf die Böschungskante zu setzen (einreihige Vorpflanzung mit nicht stechenden Strauchern).
Str 2xv. 60-100
Pflanzweise : Reihenabstand 1,00 m, Pflanzabstand in der Reihe 1,20 m.

Die Strauchpflanzung ist mit mindestens 10 Bäumen zu überstellen.
mögl. Baume : Acer campestre - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Aesculus hippocastanus - Roßkastanie
Fagus sylvatica - Rotbuche
Prunus avium - Vogelkirsche
Quercus robur - Stieleiche
Sorbus aucuparia - Eberesche

H od. Stbu 3xv. STU 14/16
Pflanzweise : als Einzelbaum oder Baumgruppe.

Der vorhandene Maschendrahtzaun ist entsprechend zu versetzen. Die vorgelagerte 2,00 m breite Pflanzung ist am Wall und an mindestens einer weiteren Stelle zu öffnen. Mit den anfallenden Gehölzen wird der Pflanzstreifen in einigen Bereichen verbreitert, um einer geraden Linienführung entgegenzuwirken und Raume zu schaffen.

10.2.6. Straßenbegleitendes Grun (offentliches Grun)

Pflanzstreifen mussen eine Mindestbreite von 1,50 m erhalten. In Abstimmung mit evtl. vorhandener Straßenbeleuchtung und den Einfahrten ist alle 6 - 12 m ein Baum zu pflanzen;
Mindestgröße H 3xv. STU 14/16.

mögl. Baume : Acer platanoides - Spitzahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde

Die Baume sind mit Kleinstrauchern oder Stauden zu unterpflanzen; alternativ konnen die Flachen als Wiese entsprechend Punkt 2.9. angelegt werden (Liste I.im Anhang).
Bei ausreichender Flachenprobe konnen zur Auflockerung Blütenstraucher, Str 2xv. 60-100 gepflanzt werden;
pro Strauch ist ein Platzbedarf von 1 qm zu rechnen.

10.2.7. Parkmöglichkeiten

Innerhalb der Pflanzstreifen konnen Stellplatze untergebracht werden.
Nach maximal 3 Stellplatzen - bei Langsaufstellung - hat eine Unterbrechung durch Bepflanzung zu erfolgen;
bei Senkrechtaufstellung nach maximal 5 Stellplatzen.
Die Stellplatze sind wasserdurchlassig (unversiegelt) zu befestigen, mit Rasengittersteinen, Granitgroßplattersteinen mit Rasenfuge oder als Schotterrasen.

10.2.8. Verkehrsinseln

In die beiden Verkehrsinseln innerhalb der Wendekreise ist im Zentrum mindestens ein Baum zu pflanzen:

Fagus sylvatica	- Rotbuche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde

Baumgruppen sind auf eine Art zu beschränken:
Mindestgröße H 3xv. mB. STU 18/20.

Die Baume sind mit Kleinstrauchern oder Stauden aus anhangender Liste zu unterpflanzen.
Alternativ kann die Flache auch als Wiese entsprechend Punkt 2.9. angelegt werden.

10.2.9. Wegebegleitendes Grun

Im Bereich der reinen Fuß- und Radwege sind breite Grunstreifen ausgewiesen. Sie sind abschnittsgenreich mit Baumgruppen und Strauchern zu gliedern. Die möglichen Baume und Straucher sind im Anhang aufgefuhrt (Liste II.).
Mindestens 40 % der Gesamtflache sind bepflanzt werden. Bei Strauchpflanzungen gilt eine Pflanzdichte von 1 qm pro Strauch.
Die verbleibenden Flachen sind mit Grassaaten (Saatenmischung mit Kräuteranteilen entsprechend Liste I.c) einzusaen und zweimal im Jahr zu mahen (nach Abschluß der Grasblute und ab Mitte September). Das Mahgut ist zu entfernen.
Um ein möglichst hohes Kräuteraufkommen zu gewährleisten, ist der Standort vor der Ansaat entsprechend abzumagern, bzw. eine Humusandeckung von maximal 7 cm vorzunehmen.

Die Fuß- und Radwege sind in dargestellter geschwungenen Weise als wassergebundene Wegedecke auszubilden.

10.2.10. Trennzrun zur freien Landschaft

Das Wohngebiet ist in Gaten (§1.BA, Vorbehaltfläche) durch einen 10 m breiten bepflanzten Grunzug zur freien Landschaft abzugrenzen.

Der Streifen ist als 5-reihige, gestaffelt aufgebaute Gehölzpflanzung anzulegen. Es sind insgesamt 30 % Baume (Heister 100-125/150) und 70 % Straucher (Str 2xv. 60-100) zu verwenden.
In den beiden außeren Reihen ausschließlich Straucher.
Die Reihen sind nicht geradlinig durchzupflanzen, sondern innerhalb der 10 m so zu verwenden, daß ungleichmäßige lockere Randbereiche mit vereinzelten Einbuchtungen entstehen.

30 % Baume : Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Quercus robur - Stieleiche
Sorbus aucuparia - Eberesche

70 % Straucher : Corylus avellana - Haselnuß
Crataegus monogyna - Weißdorn
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Wildrose
Sambucus nigra - Holunder
Malus sylvestris - Wildapfel
Pyrus communis - Wildbirne

Pflanzweise : Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m.

10.2.11. Abpflanzung an der Unterfeldstraße

Die vorhandenen Böschungen beidseitig der Unterfeldstraße sind weitgehend als Magerrasen zu erhalten; es durfen keine Pflanzungen oder andere den vorhandenen Bewuchs negativ beeinflussenden Maßnahmen durchgefuhrt werden.

Magerrasengesellschaften sind okologisch wertvolle Landschaftsbestandteile und als solche zu schutzen. Sie durfen nicht gedungt werden und sind 1x jährlich (nicht vor Ende August) zu mahen, um keinen Gehölzbewuchs aufkommen zu lassen.
Das Mahgut darf nicht auf der Flache verbleiben.

Die Grunflachen an der Unterfeldstrude sollen eine Breite von insgesamt 10 m Breite (in der Horizontalen gemessen) erhalten; aufgegliedert in 5 m privates Grun entsprechend Punkt 2.3.3. und 5 m offentliches Grun.
Neben den zu schutzenden Boschungen gelten fur das offentliche Grun die Bestimmungen aus Punkt 2.6. - straßenbegleitendes Grun - und Punkt 2.12. - KV-Freileitungen -.

10.2.12. 20 KV- Freileitungen

Die 20 KV- Freileitung ist auf jeder Seite jeweils um 8 m von Baumbewuchs freizuhalten.
In diesen Bereich durfen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden.
Geplante Grunstreifen sind mit folgenden Gehölzen zu bepflanzen:

Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Malus sylvestris	- Wildapfel
Pyrus communis	- Wildbirne; Str 2xv. 60-100

Obstbaumen i.S. als Halbstamm

Pflanzweise : pro 1,20 qm 1 Strauch

10.3. Bestandssicherung

Neben den Magerrasengesellschaften in südlichen Bereich sind zwei vorhandene Quercus robur zu erhalten:
1x Neupflanzung im Wegekreuz, Stamm- Durchmesser 6 cm
1x ostlich des II. BA auf Boschung, Stamm- Durchmesser 65 cm

10.4. Pflege der offentlichen Anlagen

Die offentlichen Pflanzflachen sind gegen Unkrautbewuchs mit Rindenmulch ca. 7 cm stark zu mulchen; Staudenflachen mit Rindenhumus ca. 5 cm stark.

Wiesenflachen sind 2x jährlich zu mahen (nach Abschluß der Grasblute und ab Mitte September).
Magerrasen 1x jährlich (nicht vor Ende August).
Das Mahgut ist jeweils abzufuhren.

10.5 Pflanzenliste

I. Unterpflanzung in offentlichen Grun (Punkt 10.2.6 / 10.2.8)

a) Kleinstrauchter :

Bodendeckerrosen 'The Fairy'		6 Stück/qm
Cornus stol. 'Kelseyi'	- Maiblumenstrauch	3 Stück/qm
Deutzia gracilis	- Fingerstrauch	5 Stück/qm
Potentilla i.S.		5 Stück/qm
Ribes alpinum 'Schmidt'		3 Stück/qm
Rosa rugosa	- Apfelrose	3 Stück/qm
Rosa rugosa 'Alba'	- weiße Apfelrose	3 Stück/qm
Salix purpurea 'Nana'	- Zwergweide	3 Stück/qm
Spiraea bumalda i.S.	- Spierstrauch	5 Stück/qm
Spiraea 'Little Princess'		5 Stück/qm
Stephanandra 'Crispa'	- Kranzspiere	5 Stück/qm
Symphoricarpos 'Hancock'	- Schneebeere	3 Stück/qm

b) Halbstrauchter und Stauden :

Alchemilla mollis	- Frauenmantel	5 Stück/qm
Brunnera macrophylla	- Vergißmeinnicht	7 Stück/qm
Geranium sanguineum	- Storchschnabel	10 Stück/qm
Geranium 'Johnson's Blue'		7 Stück/qm
Hypericum calycinum	- Johanniskraut	9 Stück/qm
Hypericum 'Hidcote'		4 Stück/qm
Gephalodes verna	- Gedenkemein	10 Stück/qm
Pachysandra terminalis	- Dickmannchen	9 Stück/qm
Sympbytum grandiflorum	- Beinwell	7 Stück/qm
Vinca minor	- Immergrun	10 Stück/qm
Waldsteinia geoides	- Waldsteinie	10 Stück/qm

c) Saatgut mit Krauteranteilen : (MESA - RSM 92) oder gleichwertig

RSM 8 - Landschaftsrasen 8 mit Kräutern :

Festuca ovina	Galium verum
Festuca rubra commutata	Leontodon spec.
Festuca rubra rubra	Pimpinella saxifraga
Festuca rubra trichophylla	Plantago lanceolata
Lolium perenne	Salvia pratensis
Achillea millefolium	Sanguisorba minor
Centaurea jacea	Lotus corniculatus
Centaurea scabiosa	Medicago lupulina
Chrysanthemum leucanthemum	Onobrychis viciaefolia
Daucus carota	
Galium mollugo	Saatgutmenge : mind. 20 g/qm

II. Heimische Gehölze fur wegebegleitendes Grun (Punkt 2.9.).
Baumempfehlungen fur privates Grun (Punkt 2.3.1.).
Abpflanzungen fur privates Grun an der Unterfeldstraße (Pkt.2.3.3.)

a) Baume : H od. Stbu 3xv. STU 14/16 (offentliches Grun)
----- H od. Stbu 3xv. STU 12/14 (privates Grun)

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avius	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winterlinde

b) Strauchter : Str 2xv. 60-100

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Rosa canina	- Wildrose
Salix caprea	- Salweide
Sambucus nigra	- Holunder
Malus sylvestris	- Wildapfel
Pyrus communis	- Wildbirne

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat der Gemeinde Winhöring hat in seiner Sitzung am 26.03.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 04.11.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Winhöring, den 21.06.1993

.....
(1. Bürgermeister)
Marchner
1. Bürgermeister

b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ~~mit Erörterung und Anhörung~~ für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.06.1992 hat in der Zeit vom 20.07.1992 bis 21.09.1992 stattgefunden.

Winhöring, den 21.06.1993

.....
(1. Bürgermeister)
Marchner
1. Bürgermeister

c) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.12.1992 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugb in der Zeit vom 04.01.1993 bis 04.02.1993 öffentlich ausgelegt.

Winhöring, den 21.06.1993

.....
(1. Bürgermeister)
Marchner
1. Bürgermeister

d) Die Gemeinde Winhöring hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.05.1993 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 15.06.1993 als Satzung beschlossen.

Winhöring, den 21.06.1993

.....
(1. Bürgermeister)
Marchner
1. Bürgermeister

e) Die Anzeigepflicht bei der höheren Verwaltungsbehörde (Landratsamt Altötting) entfällt gemäß § 2 Absatz 6 BBauGB - Maßnahmengesetz in der neuen Fassung.

Winhöring, den 30.08.1993

.....
(1. Bürgermeister)
Marchner
1. Bürgermeister

f) Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 - Satz 2 bis 5 BauGB ortsüblich am 27.01.1994 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Gemeindebauamt Winhöring zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird damit rechtsverbindlich.

Winhöring, den 31.08.1993

.....
(1. Bürgermeister)
Marchner
1. Bürgermeister

Zu Hinweise

1. Kürzezeichen der Flurkarte (auch außerhalb des Geltungsbereiches)

- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Hauptgebäude
- bestehende Nebengebäude
- 28 888 Flurstücks-Nummern

2. Kennzeichnung

- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- 1-42 fortlaufende Numerierung der Grundstücke

GEMEINDE WINHÖRING
BEBAUUNGSPLANNR.14 - WINHÖRINGER FELD -

DER ENTWURFSVERFASSER DIPLING.FH ARCHITEKT BOB HENNRICH WINKLER
TÖGING A. INN PFARRSTR.7 TEL 08631/91359 FAX 95913